

Zum 1. Januar steht die nächste Mieterhöhung an

In Beeskow 60 Prozent der Mieter betroffen

Beeskow (MOZ) Mit der „Zweiten Grundmietenverordnung“ ist es ab 1. Januar 1994 möglich, die Mieten um bis zu 60 Pfennig je Quadratmeter zu erhöhen. Voraussetzung: Hausflure, Gas-, Wasser-, Elektro- und Sanitärinstallationen dürfen „keine erheblichen Schäden“ aufweisen. Die Geschäftsführerin der Storkower Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft, Beate Blocksdorf, hatte allerdings bereits im Vorfeld erklärt, daß ihre Gesellschaft auf diese Erhöhung verzichten wird, weil die finanziellen Mittel nicht ausreichen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Anders bei der Beeskower Wohnungsgesellschaft. Hier wird für rund 60 Prozent des Bestandes an rund 1600 Wohnungen die Möglichkeit der Mieterhöhung genutzt, zumal in einer ganzen Reihe von Aufgängen beispielsweise die Hausflure renoviert worden sind.

In diesem Zusammenhang macht der wohnungspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Manfred Rademacher, darauf aufmerksam, daß ein Mißbrauch der Grundmietenverordnung durch Vermieter nicht ausgeschlossen sei. Um sich vor „unberechtigten und überzogenen Erhöhungen“ zu schützen, empfiehlt der Landtagsabgeordnete, sich beim Mieterverein beraten zu lassen und mit den Nachbarn zu konsultieren. Hilfe gibt auch die vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr herausgegebene Broschüre „Miete und Wohngeld 1994“. Erhältlich ist sie in allen Wohngeldstellen.

Anhand konkreter Berechnungsbeispiele gibt die Broschüre auch Auskunft darüber, wer einen Anspruch auf Wohngeld hat. Manfred Radema-

cher: „Wohngeld ist kein Almosen, sondern ein Rechtsanspruch.“

Unterdessen werden in den Verwaltungen die Anträge zur Zinshilfe und Teilentlastung nach dem „Altschuldenhilfegesetz“ formuliert. Nach diesem Gesetz werden die Altschulden je Quadratmeter für die kommunalen Wohnungen auf 150 Mark gekappt. In Beeskow wie in Storkow bedeutet dies die Halbierung der Schulden, die ab 1994 getilgt werden müssen. Auch Zinsleistungen sind dann fällig. Wobei darauf hingewiesen wird, daß diese Kosten nicht auf die Miete umgelegt werden dürfen. Allerdings bedeutet dies für die Wohnungsgesellschaften einen Verlust von rund einer Mark je Quadratmeter, die für die laufende Instandhaltung fehlen.

Neben kommunalen Wohnungsgesellschaften, Genossenschaften und Kommunen sind auch private Wohnungseigentümer berechtigt, die Altschuldenhilfe zu beantragen, wie Manfred Rademacher informiert. Sein Rat: „Auch wenn noch Bedenken bestehen, sollte unbedingt die Frist bis zum 31. Dezember gewahrt werden. Selbst wenn man sich nicht klar ist über den rechtlichen Charakter der Altschulden oder über die mit der Gewährung der Altschuldenhilfe verbundenen Verpflichtungen, sollte man die Hilfe beantragen. Zurücktreten kann man immer noch. Das Gesetz sieht vor, daß man sogar noch drei Wochen nach dem Bescheid den Antrag widerrufen kann. Es besteht also überhaupt kein Risiko.“

Wer jedoch bis zum 31. Dezember keinen Antrag stellt, verwirkt damit jeden Anspruch auf die Kappung der Altschulden.